



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-287  
E-Mail: info@kommunen.nrw  
pers. E-Mail: carlgeorg.mueller@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw

## **Schnellbrief 351/2024**

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 41.6.8.4-004/003, 41.6.8.1-003/001  
41.5.11-001/006, 41.6.7.1-001/003

Ansprechpartner:  
Beigeordneter Claus Hamacher,  
Hauptreferent Carl Georg Müller

Durchwahl 0211 • 4587-220 / -255

18. November 2024

## **Aktuelles Kommunalfinanzen**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,  
im Finanzbereich dürfen wir aktuell auf Folgendes hinweisen:

### *Optionsfristverlängerung § 2b UStG*

Der Bundestag hat am Freitag, 18. Oktober 2024, den von der Bundesregierung eingebrachten und vom Finanzausschuss geänderten Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 und damit auch die geplante Optionsfristverlängerung für § 2b UStG (vgl. zuletzt Schnellbrief [Nr. 311](#) vom 7. Oktober 2024) angenommen.

Das Jahressteuergesetz 2024 benötigt noch die Zustimmung des Bundesrates. Dort steht es auf der Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung am 22. November 2024. Der Finanzausschuss des Bundesrates hat nach Vorberatung Zustimmung zum Gesetz empfohlen.

Formal betrachtet kann man sich selbstverständlich auch weiterhin erst endgültig auf die Verlängerung verlassen, wenn die Verkündung der gesetzlichen Neuregelung im Bundesgesetzblatt erfolgt ist.

### *Sachstand Altschuldenhilfe*

Zuletzt mit Schnellbrief [Nr. 323](#) vom 16. Oktober 2024 hatten wir über ein Schreiben von Ministerin Scharrenbach und Minister Dr. Optendrenk an den ehemaligen Bundesfinanzminister Lindner berichtet, mit dem das gemeinsame Eckpunktepapier an den Bund übermittelt wurde.

Der ehemalige Bundesfinanzminister hat das Schreiben noch vor seiner Entlassung beantwortet ([Anlage 1](#)). Außerdem hat ein weiteres Gespräch mit der Landesregierung zum weiteren Vorgehen stattgefunden.

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Dies sowie das zwischenzeitliche Ende der Ampelregierung im Bund greift eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW ([Anlage 2](#)) anlässlich einer Anhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 22. November 2024 zu einem Antrag der SPD-Landtagsfraktion aus Mai dieses Jahres („Ausgestreckte Hand der Bundesregierung endlich annehmen: Ministerpräsident Wüst muss in der Altschuldenfrage liefern und sich um die nötige Zustimmung von CDU und CSU zur Grundgesetzänderung kümmern“, Drs. [18/9157](#)) auf. Wir bitten um Kenntnisnahme.

### *Steuerlicher Querverbund*

Seit Jahrzehnten lässt die Finanzverwaltung die Einbeziehung von Bädern in den Querverbund nur mittels eines Blockheizkraftwerks (BHKW) zu. Der DStGB hat zusammen mit dem DLT, DST und dem VKU gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen in mehreren Stellungnahmen und Gesprächen für alternative und klimafreundliche Modelle zur Begründung eines Bäder-Querverbundes geworben. Am 7. Oktober 2024 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun den Entwurf eines BMF-Anwendungsschreibens übersandt, in dem die Vorschläge der Verbände weitgehend umgesetzt werden ([Anlage 3](#)). So soll nach Ansicht der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder neben einem BHKW auch eine Wärmepumpe, hybride Photovoltaikanlage oder ein Fernwärmenetz grundsätzlich dazu geeignet sein, im Einzelfall die Zusammenfassung eines Bad-Betriebs gewerblicher Art (BgA) mit einem Versorgungs-BgA (Netzbetriebs- und/oder Energieversorgungs-BgA) zu begründen.

Die beiliegende Rechtsinfo des VKU gibt eine gute Zusammenfassung zu den Voraussetzungen ([Anlage 4](#)). Die Verbände haben nun zu dem Entwurf des BMF-Schreibens eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, in der sie den Entwurf als eine positive und sachgerechte klimafreundliche Weiterentwicklung des steuerlichen Querverbundes mit Bädern begrüßen und lediglich in Detailbereichen noch Anpassungs- bzw. Klarstellungsbedarf sehen ([Anlage 5](#)).

Da die im Entwurf enthaltenen Grundsätze weitgehend den Vorschlägen der Verbände entsprechen, könnte ein finales BMF-Schreiben u.U. bereits Ende des Jahres veröffentlicht werden.

### *Weitere Entwicklung im Umsatzsteuerbereich*

Neben der eingangs erwähnten Frage einer Optionsfristverlängerung dürfen wir im kommunalrelevanten Bereich der Umsatzsteuer auf Folgendes hinweisen:

- Ebenfalls mit dem Jahressteuergesetz 2024 zusammen hängt die Frage einer **Umsatzsteuerbefreiung für den (Vereins-)Sport**. Insbesondere die Frage der Umsatzbesteuerung der Vermietung von Sportanlagen wurde in der [Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Jahressteuergesetz 2024](#) kritisiert. U. a. wurde für alle Fallkonstellationen, in denen die Neuregelung erstmalig zu steuerbefreiten Umsätzen und zu Korrekturen beim Vorsteuerabzug führt (§ 15a UStG-Fälle), eine den bisherigen Vorsteuerabzug in vollem Umfang absichernde Billigkeitsregelung gefordert. Außerdem müsse die erstmalige Anwendung der Neuregelung für einen dreijährigen Übergangszeitraum optional ausgestaltet werden, damit planerisch bereits weit vorangeschrittene Investitionsvorhaben im Sportbereich noch unter den bei der Planung zugrunde gelegten steuerlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden können. Schließlich wurde um Prüfung gebeten, ob die Schaffung eines *unbefristeten* Optionsrechts möglich ist, welches es Kommunen gestattet, sich im Einzelfall für oder gegen die Steuerbefreiung zu entscheiden.

Auch der Bundesrat hatte die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, ob auf die Neuregelung der Steuerbefreiung für die im Zusammenhang mit Sport stehenden sonstigen Leistungen (§ 4 Nummer 22 Buchst. c UStG-E) zunächst verzichtet werden kann,

um diese nach eingehender fachlicher Prüfung für ein zukünftiges Gesetzgebungsverfahren vorzusehen.

Die Bundesregierung hatte der Streichung des Artikel 21 Nr. 4 Buchstabe c des Entwurfs und weiterer fachlicher Prüfung zugestimmt. In der vom Bundestag beschlossenen Fassung fehlte der genannte Artikel folglich, so dass es zunächst bei der bisherigen Gesetzeslage bleibt.

Das nordrhein-westfälische Finanzministerium hat in einer [gemeinsamen Pressemitteilung](#) mit dem hessischen Finanzministerium die Streichung bereits begrüßt.

- In ihrer Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2024 hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände außerdem Bedenken darüber geäußert, dass § 4 Nr. 21 UStG-E, der die **Umsatzsteuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht** nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i EU-MwStSystRI richtlinienkonform im deutschen Umsatzsteuerrecht umsetzen soll, den „Musikschul- und Volkshochschulunterricht“ nicht explizit erwähnt. Dies habe auf kommunaler Ebene Verunsicherung ausgelöst. Um Klarstellung wurde gebeten.

Derartige Bedenken hat auch der Bundesrat erhoben und sich dafür ausgesprochen, dass die Bundesregierung die Neufassung der Steuerbefreiung mit einem umfassenden BMF-Einführungsschreiben begleitet, in dem herausgestellt wird, dass im Rahmen der verbindlichen europarechtlichen Vorgaben Bildungsleistungen im Allgemeinen und das musikalische Angebot im Speziellen auch weiterhin unverändert umsatzsteuerlich begünstigt sind. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag zugestimmt.

- Im Rahmen einer Kleinen Anfrage mit dem Titel „Zwischenbilanz zur 10-jährigen Übergangsfrist für die Anwendung von § 2b UStG“ (20/12279) stellte die CDU/CSU Fraktion der Bundesregierung eine Anzahl von Fragen zur erneuten Verschiebung der verbindlichen Einführung des § 2b UStG.

In ihrer Antwort begründet die Bundesregierung die abermals verschobene verbindliche Anwendung damit, dass weiterhin „grundlegende Rechtsanwendungsfragen“ bestünden, „welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen“. Zudem seien neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergäben sich durchschlagende Bedenken, ob ab dem 1. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Zudem teilte sie mit, es sei die **Erstellung eines allgemeinen Leitfadens zur Anwendung des § 2b UStG** vorgesehen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nahm die Antwort der Bundesregierung zum Anlass, ein Schreiben an den zuständigen Abteilungsleiter im BMF zu richten und dieser Einschätzung zuzustimmen. Zudem wurde die Erstellung eines allgemeinen Leitfadens zur Anwendung des § 2b UStG ausdrücklich begrüßt und tatkräftige Mitwirkung angeboten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

**Anlagen**